

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Joachim Wundrak, Matthias Moosdorf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/9682 –**

Mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Visavergabe – Teil 2

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9007 wirft nach Ansicht der Fragesteller weitere Fragen auf.

Die Bundesregierung gab in ihrer Antwort an, dass sie „in Ausnahmefällen [...] ein Visum mit räumlicher beschränkter Gültigkeit“ wegen Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodexes u. a. aus „humanitären Gründen“ erteilen kann, selbst „[...] wenn bestimmte im Schengener Grenzkodex festgelegte Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt sind“ (ebd. Antwort zu den Fragen 1 bis 3). Zu den verzichtbaren Einreisevoraussetzungen zählt die Bundesregierung möglicherweise auch die Bereitschaft des Antragstellers nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Visums in sein Heimatland zurückzukehren („Rückkehrbereitschaft“).

Wie bereits in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8582 erwähnt, muss den Mitarbeitern des Auswärtigen Amts vor Ausstellung der „Touristen-Visa“ bewusst gewesen sein, dass die drei Afghaninnen in Wirklichkeit keinen „kurzfristigen Aufenthalts-“, sondern einen „dauerhaften Aufenthaltstitel“ in Deutschland anstrebten.

Auch in einem der rbb24-Artikel heißt es, dass die afghanischen Frauen überlegen wollen, wie es nun weitergeht und „ob sie einen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland bekommen“ (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/beitraege/2021/11/flucht-afghanistan-ortskraefte-deutschland-ihlow.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2023). Der afghanische Ehemann von S. M. solle bereits „seit Jahren“ versucht haben, „die beiden Frauen und das Mädchen aus der Krisenregion am Hindukusch zu holen“ (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/politik/2021/09/ihlow-mahnwache-auswaertigesamt-afghanistan.html>, zuletzt aufgerufen am 8. November 2023).

Zahlreiche Indizien sprechen nach Auffassung der Fragesteller dafür, dass die Afghaninnen nach ihrer Ankunft in Deutschland Asyl beantragen wollten und dass die involvierten Behördenmitarbeiter vor Ausstellung der „Touristen-Visa“ dies entweder wussten oder zumindest stark vermuteten.

Ferner wird in dem Bericht mehrfach erwähnt, dass es sich bei den Frauen um „Angehörige einer ehemaligen afghanischen Ortskraft, die für die Bundeswehr tätig gewesen war“, handelte (<https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/beitraege/>

2021/11/flucht-afghanistan-ortskraefte-deutschland-ihlow.html, zuletzt aufgerufen am 8. November 2023).

1. Ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/9007 derart zu verstehen, dass sie „Schengen-Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit“ erteilt, selbst wenn sie vermutet oder sogar weiß, dass der Antragsteller nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Visums nicht in sein Heimatland zurückkehren möchte, d. h. die Prognoseentscheidung hinsichtlich der „Rückkehrbereitschaft“ negativ ausfällt, wenn sie Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex für anwendbar hält (diese Frage bitte nur mit ja oder nein beantworten)?
13. Wie fiel die Prognoseentscheidung der Bundesregierung hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft in den vorliegenden drei Fällen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) aus?
14. Hielt die Bundesregierung es für möglich oder sogar wahrscheinlich, dass die drei Afghaninnen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nach Ankunft in Deutschland Asyl beantragen würden?
15. Warum hat das Auswärtige Amt im vorliegenden Fall die Visaanträge der drei Afghaninnen, wenn es schon Unionsrecht für anwendbar hielt, nicht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des Visakodex („Unbeschadet des Artikels 25 Absatz 1 wird das Visum verweigert, [...] wenn begründete Zweifel an [...] der von ihm bekundeten Absicht bestehen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeit des beantragten Visums zu verlassen“) abgelehnt?
16. Interpretiert die Bundesregierung den Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b des Visakodex als „Kann-“ oder „Muss-“ Bestimmung?

Die Fragen 1 und 13 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9007 verwiesen.

2. Bringt der Antragsteller nach Ansicht der Bundesregierung bei fehlender Rückkehrbereitschaft auch den Willen zum Ausdruck, dass er eigentlich einen längerfristigen Aufenthaltstitel anstrebt (diese Frage bitte nur mit ja oder nein beantworten)?
3. Ist nach Ansicht der Bundesregierung der Anwendungsbereich des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex eröffnet, auch wenn der Antragsteller eigentlich einen längerfristigen Aufenthaltstitel anstrebt, und wenn ja, wie passt diese Auslegung mit dem Sinn und Zweck des Artikels 1 Absatz 1 Alternative 2 des Visakodex („Mit dieser Verordnung werden die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa [...] für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens drei Monaten je Sechsmonatszeitraum festgelegt“) zusammen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu abstrakt-hypothetischen Fragestellungen.

4. Welche formellen Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Bundesregierung prüft, ob ein „Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit“ nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex vergeben werden kann?

Bedarf es für diese Prüfung eines speziellen Antrages, oder prüft das Auswärtige Amt bei jedem Visaantrag die Voraussetzungen des Artikels 25 des Visakodex eigenständig?

Die formellen Voraussetzungen für die Prüfung eines Schengen-Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ergeben sich aus dem Visakodex. Eines speziellen Antrags im Sinne der Fragestellung bedarf es nicht.

5. Welche materiellen Voraussetzungen müssen vorliegen, dass die Bundesregierung entscheidet, ein „Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit“ nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex auszustellen?

Welchen Ermessensspielraum räumt sich die Bundesregierung bei der Entscheidung ein?

Die materiellen Voraussetzungen für die Prüfung eines Schengen-Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit ergeben sich aus Artikel 25 Visakodex. Über die Erteilung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

6. In wie vielen Fällen hat das Auswärtige Amt in den Jahren 2013 bis heute den gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Auslandsvertretungen, die Weisung erteilt, Schengen-Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit für afghanische Staatsangehörige auszustellen (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

7. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, dass sich das Auswärtige Amt in das Visaverfahren einschaltet und/oder ggf. sogar Auslandsvertretungen anweist, Schengen-Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit auszustellen?

Ob sich Visastellen und die Zentrale des Auswärtigen Amts abstimmen, ist vom Einzelfall abhängig.

8. Stellt nach Ansicht der Bundesregierung die Beantragung eines Schengen-Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit mit dem Ziel, in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen und dort internationalen Schutz zu beantragen, einen Missbrauch dar, selbst wenn dies offen vom Antragssteller kommuniziert wird?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu abstrakt-hypothetischen Fragestellungen.

9. Stellt nach Ansicht der Bundesregierung die Ausstellung eines Schengen-Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit trotz der Vermutung, dass der Antragsteller Asyl oder einen anderen längerfristigen Aufenthaltstitel beantragen wird, einen Missbrauch dar?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu abstrakt-hypothetischen Fragestellungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Ist das Vorgehen der Bundesregierung (Anwendung und Auslegung des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex) mit anderen EU-Mitgliedstaaten abgestimmt, und wenn ja, inwiefern?

Gab es aufgrund dieser Praxis bereits Beschwerden anderer EU-Mitgliedstaaten?

Bei allen Visumanträgen erfolgt eine automatische Abfrage im Schengener Informationssystem. Über die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit erfolgt eine Information gemäß Artikel 25 Absatz 4 Visakodex. Beschwerden anderer EU-Mitgliedstaaten gab es nicht.

11. Wird nach Ansicht der Bundesregierung das durch die Dublin-III-Verordnung geprägte Gemeinsame Europäische Asylsystem durch die Erteilung von „humanitären Visa“ nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a des Visakodex beeinträchtigt, und wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Artikel 25 Visakodex fügt sich als eine gesetzliche Ausnahme von der Erteilung eines einheitlichen Visums in das einschlägige europäische Recht ein.

12. Widerspricht das Vorgehen des Auswärtigen Amts in dem gegenständlichen Sachverhalt der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/7479, in der sie behauptete, dass „keine Visa zum Zwecke des Betreibens eines Asylverfahrens ausgestellt“ werden würden, und wenn ja, inwiefern?

Nein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

17. Hat das Auswärtige Amt bei den Visaentscheidungen in den vorliegenden drei Fällen eine Grundrechtskontrolle sowohl nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als auch nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgenommen, und wenn ja, welche Rechte der drei Afghaninnen sah die Bundesregierung als gefährdet oder sogar verletzt an, und wenn nein, warum nicht?
18. Was hat die Situation der drei Afghaninnen nach Ansicht des Auswärtigen Amts von anderen Fällen in Afghanistan unterschieden?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9007 verwiesen.

19. Hat sich das Auswärtige Amt dafür eingesetzt, über § 22 Satz 1 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes („dringenden humanitären Gründen“) eine Aufenthaltserlaubnis für die drei Afghaninnen zu erhalten, und wenn ja, mit welcher Begründung hat das Auswärtige Amt versucht, eine solche Zusage zu erhalten, und warum hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine solche Aufenthaltserlaubnis ggf. nicht erteilt, und wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9007 verwiesen. Die dortigen Ausführungen gelten entsprechend für eine Aufnahme gemäß § 22 Satz 1 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes.

20. Handelte es sich bei den drei Afghaninnen um Angehörige einer ehemaligen afghanischen Ortskraft der Bundeswehr (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn nicht, warum geht die Bundesregierung nicht gegen diese falsche Behauptung vor?

Die Beantwortung von Fragen zu konkreten Visumeinzelfällen betrifft das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Die Bundesregierung muss daher das Informationsinteresse des Bundestages und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Dritten gegeneinander abwägen. Bei der Güterabwägung ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) hier dem parlamentarischen Informationsanspruch (Relevanz der Kenntnis der angefragten personenbezogenen Daten für die Ausübung der Kontrollfunktion des Bundestages) ausnahmsweise vorgehen muss.

Der Grundrechtseingriff durch eine Herausgabe der angefragten personenbezogenen Daten wird angesichts der intensiven und polarisierenden öffentlichen Diskussion dieses Einzelfalles als hoch bewertet. Vor diesem Hintergrund kommt auch eine eingestufte Beantwortung dieser Frage nicht in Betracht.

Die Bundesregierung kommt daher nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass die gewünschte Einzelfallinformation zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen vorliegend nicht übermittelt werden kann. Um dem Informationsinteresse des Bundestages weitest möglich entgegenzukommen, kann die Frage in allgemeiner Hinsicht jedoch wie folgt beantwortet werden: Für die Erteilung eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aus humanitären Gründen ist die Angehörigkeit zu einer Ortskraft keine Erteilungsvoraussetzung.

21. Bringt nach Ansicht der Bundesregierung, derjenige, der fälschlicherweise behauptet, dass er „Ortskraft“ bzw. ein „Angehöriger einer Ortskraft“ sei, das jeweilig zuständige Ministerium in Misskredit, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung bei Kenntnis solcher falschen Tatsachenbehauptungen?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu abstrakt-hypothetischen Fragestellungen.

